



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 12. August 2022 Nr. 299/2022

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 Änderungen der Grundordnung vom 24.02.2009 (Verkündungsblatt Nr. 15/2009), zuletzt geändert am 18.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 261/2019) beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat diesen Änderungen in der Sitzung am 05.07.2022 zugestimmt.

Änderung der Grundordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden geänderten Wortlaut:

§ 6

Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

(1) Die TiHo kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, die sich an dieser Hochschule habilitiert haben oder die an dieser Hochschule umhabilitiert wurden, als außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßigem Professor den akademischen Titel „Professorin“ oder „Professor“ verleihen, wenn diese eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen und in ihren wissenschaftlichen Leistungen den bei einer Berufung in ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen genügen.

2. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

§ 16

Kommission für Gleichstellung

(1) Der Senat der TiHo bestellt für seine Amtszeit eine ständige Kommission für Gleichstellung (KfG).

(2) Die KfG setzt sich paritätisch aus den vier Mitgliedergruppen im Verhältnis 2:2:2:2 zusammen. Für jede Gruppe ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die KfG wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie fasst ihre Beschlüsse gemäß § 11 dieser Ordnung.

(4) Die KfG erarbeitet im Einvernehmen mit dem Senat den Ausschreibungstext für die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten.

(5) Der Senat legt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten die Aufgaben der Kommission fest. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Gleichstellungsbeauftragte zu unterstützen sowie zu deren Rechenschaftsbericht Stellung zu nehmen. Die KfG erarbeitet für den Senat und das Präsidium Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem NHG.

(6) Die KfG entwirft im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten den Gleichstellungsplan als Teil der Entwicklungsplanung der Hochschule und schreibt diesen regelmäßig fort.

3. § 17 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag der KfG gewählt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in Ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.

(2) Die KfG wählt für die Gleichstellungsbeauftragte eine Stellvertreterin, die sie in Fällen der Abwesenheit vertritt. Die Wahl ist durch den Senat zu bestätigen. Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Gleichstellungsplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. Sie vertritt die TiHo in der Landes- und Bundeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen.

(4) Der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung.

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 12.08.2022

Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif